

9/SN - 174/ME

Institut für zivilgerichtliches
Verfahren an der Universität Wien
Univ.Prof.Dr. Winfried Kralik

An das
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
Postfach 63
1016 Wien

Betrifft: GZ 17.108/21-I 8/88

Betrifft GESETZENTWURF
Z 87 Ge 9 88
Datum: 13. FEB. 1989
Verteilt 16.2.89 Je

St. Baum

Stellungnahme zum Entwurf einer erweiterten Wertgrenzennovelle

1989

1. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf Vorschriften, die das zivilgerichtliche Verfahren betreffen und hier nur auf die wichtigsten, weil die für sie gesetzte Frist für eine umfassende Beurteilung der vorgesehenen Änderungen viel zu kurz ist. Daher darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß gegen andere Regelungen keine Bedenken bestehen.
2. Wie im Familien- und Erbrecht ist es auch hier der Fluch überstürzter Teilreformen, daß das Novellieren kein Ende nimmt. Der damit verbundene Aufwand an Arbeit und Geld sowohl für den Staat, die Rechtsberufe und die Rechtssuchenden ist erheblich und vermehrt die Rechtsunsicherheit. Man sollte sich deshalb wohl überlegen, ob man auch andere Vorschriften als bloße Wertgrenzen so schnell und nebenbei ändert. Ich würde generell abraten.
3. Die Erhöhung der Wertgrenzen der §§ 72 und 39 AußStrG
Die Erhöhung auf das Fünffache ist abzulehnen. Eine Erhöhung auf 30.000 S mag gerechtfertigt sein. Und das aus folgenden Gründen:

- 2 -

Es ist bis heute strittig, wie die Erben den Nachlaß oder das Nachlaßvermögen ohne Abhandlung erwerben. Bei geringen Beträgen sind die Schwierigkeiten, die für Gläubiger, Noterben, Vermächtnisnehmern entstehen (Ehrenzweig - Kralik, Erbrecht 328), in Kauf zu nehmen. Bei Beträgen von S 100.000,- sind sie nicht mehr zu verantworten.

Bei niedrigen Wertgrenzen sind meist nicht mehr als Wohnungseinrichtung, Kleidung, allenfalls ein geringes Guthaben vorhanden, deren Werte verhältnismäßig leicht feststellbar sind. Bei größeren Nachlässen ist die Bewertung durch die Parteien ein reines Lotteriespiel.

Nicht erhöht wird die Wertgrenze des § 3 Abs 1 GKOärG. Es wird also für alle schriftlichen Eingaben in amtswegigen Abhandlungen relativer Anwalts- bzw Notarzwang bestehen. Diese schon nach geltendem Recht mit einem volksnahen Außerstreitverfahren unvereinbare Bestimmung wird noch fühlbarer und verteuert die Verfahrenskosten. Die Wertgrenze des § 3 Abs 1 GKOärG sollte jedenfalls erheblich angehoben werden.

Auch § 18 Abs 2 RPflG bleibt unverändert. Durch § 72 AußStrG werden also nur die Rechtspfleger, nicht die Richter entlastet, deren Anfall gleichbleibt und sich durch die zu erwartenden Rechtsstreitigkeiten noch erhöhen wird.

4. Rekurse an dem OGH im Außerstreitverfahren

Die vorgeschlagenen Änderungen des Rechtsmittelverfahrens im Zivilprozeß können auch nicht vorübergehend ohne Rückwirkung auf das Außerstreitverfahren bleiben.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes in § 14 muß auf den gleichen Betrag wie im Zivilprozeß erhöht werden, was ohnehin nur für die vermögensrechtlichen Angelegenheiten von Bedeutung ist.

- 3 -

Untragbar ist es, daß der OGH die Bemessung des gesetzlichen Unterhaltes Minderjähriger nicht überprüfen kann, während dies beim Unterhalt Volljähriger künftig möglich sein soll.

Auch Kosten und Sachverständigengebühren müssen in beiden Verfahrensarten gleich behandelt werden..

Schließlich sind die Vorschriften des § 16 (einschließlich anderer Sondervorschriften) unhaltbar, wenn in allen anderen zivilgerichtlichen Verfahren der Rekurs gegen bestätigende Entscheidungen im Umfange des § 528 ZPO des Entwurfes zugelassen wird, zumal es sich im Außerstreitverfahren dabei vielfach um Rechtsmittel gegen Sachentscheidungen handelt.

5. Wertgrenzen der §§ 192 a und 158 AußStrG

Die unterschiedliche Erhöhung der Wertgrenzen der §§ 72 Abs 3 und 192 a, die bisher gleich waren, ist unverständlich. Folgerichtig müßte auch die Wertgrenze des § 158 Abs 1 AußStrG im gleichen Maße erhöht werden.

6. Wertzuständigkeit der Bezirksgerichte

Die Politik des Justizministeriums ist nicht recht durchschaubar. Hat die ZVN 1983 die Bezirksgerichte begünstigt, so kam mit dem ASGG der Rückschlag zugunsten der Gerichtshöfe, während jetzt das Pendel wieder in Richtung der Bezirksgerichte ausschlägt, was ich als Anhänger eines einheitlichen Eingangsgerichtes begrüße. - Abzulehnen ist aber, eine Hypothek auf die Zukunft jetzt schon in Gesetzesform zu beschließen.

7. Nachweis der Prorogation in der Klage

Die beabsichtigte Änderung beeinträchtigt die Konzentration des Zuständigkeitsverfahrens in limine litis und vergeudet daher Zeit

- 4 -

und Kosten. In § 88 JN fehlt das Erfordernis, weil er durch die 1. Gerichtsentlastungsnovelle 1914 dem ungarischen Recht angegli- chen wurde. Im Sinne der mit der ZVN 1983 begonnenen Einschränkung der Zuständigkeitsstreitigkeiten wäre es folgerichtig, die Vorlage in der Klage auch in § 88 JN zu verlangen.

Die Möglichkeit elektronischer Klagen steht dem nicht entgegen, denn die Rechtsprechung verlangt nicht das Original, sondern be- gnügt sich mit Abschriften. Sollten auch diese zu große Schwierig- keiten machen, müßte ja auch § 77 ZPO aufgehoben werden.

8. Anwaltszwang

Ein absoluter Anwaltszwang im Bezirksgerichtlichen Verfahren ist entschieden abzulehnen. Gerade in ländlichen Gegenden werden die Prozesse oft von den Parteien persönlich geführt und es müssen die Interessen der Parteien und der Öffentlichkeit an einer billigen Rechtspflege den Standesinteressen vorgehen.

Auf keinen Fall kann der absolute Anwaltszwang an Orten gelten, wo nicht wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben.

Die Grenze für den relativen Anwaltszwang soll weiterhin der Grenze für die Wertzuständigkeit der Bezirksgerichte folgen.

Bleibt es daher bei der zeitlichen Staffelung in § 49 JN, so muß dieselbe Staffelung auch hier in das Gesetz eingefügt werden.

9. Bemessung des Kostenersatzes

Das geltende Recht bemäßt die Ersatzpflicht nach dem Verfahrenserfolg. Nun soll neben dem Verfahrenserfolg (wenigstens im Falle des 1. Satzes des § 43 Abs 1 ZPO) der Verfahrensaufwand treten. Dabei ist es schon unklar, um welchen Verfahrensaufwand es sich handelt. Den Verfahrensaufwand, den eine Partei verursacht oder verschuldet hat, oder den Verfahrensaufwand, den eine Partei gehabt hat. Im

- 5 -

letzteren Sinne dürfte es also nicht mehr zu einer Kompensation des Anteiles am Obsiegen mit dem Anteil am Unterliegen kommen, sondern zu einer Kompensation der Kostenbeträge, was zu bitteren Ungerechtigkeiten führen kann und mit den verbleibenden Vorschriften über das gegenseitige Aufheben der Kosten unvereinbar ist. Im ersten Sinne müßte das Gesetz doch wenigstens andeuten, wie diese Kombination aus Verfahrenserfolg und Verfahrensaufwand aussehen soll.

Wenn aber schon der Verfahrensaufwand irgendwie berücksichtigt werden soll (was abzulehnen ist), so bleibt es unklar, warum nur im Falle des ersten Satzes und nicht auch des zweiten Satzes des § 43 Abs 1, wo Gebühren erwähnt sind, die sogar typischerweise von einer Partei verursacht werden (Dolmetscher, Kuratoren usw). Unverständlich ist auch, warum dann in den Fällen der §§ 45 a Abs 1, 47 Abs 1, 51 Abs 2 ZPO die Kosten ohne Rücksicht auf den Verfahrensaufwand gegenseitig aufgehoben werden. Ja, selbst bei gänzlichem Obsiegen wäre er zu beachten. Es wird also das ganze System des Kostenersatzrechtes umgestoßen.

Unklar ist auch der Verweis auf § 273 ZPO. Diese Vorschrift stellt in Abs 1 Voraussetzungen auf, wie Feststehen der Forderung, unverhältnismäßige Beweisschwierigkeiten, allenfalls sogar eidliche Parteienvernehmung. Bezieht sich der Verweis auch auf diese Voraussetzungen, so wird die Vorschrift nur in den seltenen Fällen zur Anwendung kommen, in denen sich die Partei, die Anspruch auf Kostenersatz hat, hinsichtlich der erforderlichen Belege zur Beseinigung der Ansätze und Angaben im Kostenverzeichnis (§ 54 Abs 1) in Beweisschwierigkeiten befindet. Ob das die Novellierung lohnt? Gelten die Voraussetzungen des § 273 Abs 1 aber nicht, so ist die Verweisung sinnlos und man müßte schlicht sagen, daß das Gericht den Betrag nach freier Überzeugung oder billigem Ermessen

- 6 -

festsetzt.

Der Verweis auf § 273 läßt auch die Frage offen, ob das Gericht im Verhältnis zum Streitgegenstand unbedeutende Kosten auch dann nach freier Überzeugung festsetzen darf, wenn nicht einmal feststeht, daß ein Kostenersatz gebührt.

Eines ist sicher: je mehr die Gerichte von § 273 Gebrauch machen werden, umso mehr Rechtsmittel wird es dagegen geben.

10. Zinsen für Kostenforderungen

Gegen den Zinsenzuspruch ist nichts einzuwenden. "Auf Verlangen" sollte man aber streichen, damit auch für die Zinsen nicht mehr als die Vorlage des Kostenverzeichnisses erforderlich ist.

11. Kostenvorschuß

Kostenvorschüsse für notwendige Beweisaufnahmen widersprechen dem Grundgedanken unserer Zivilprozeßordnung, ja dem Rechtsstaat überhaupt. Kann man die §§ 332, 365 ZPO nicht gänzlich beseitigen, so sollte man doch die Wertgrenzen im Abs 1 möglichst stark erhöhen, die in Abs 2 aber auf jeden Fall unverändert lassen.

12. Berufungsankündigung und Urteilsvermerk

Diese Neuerungen sind unpraktisch und daher abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Berufungsfrist der ZVN 1983 ist viel zu lange geraten. Es liegt daher nahe, die Reform durch die Berufungsankündigung wenigstens indirekt und teilweise wieder zurückzunehmen. Aber die dreitägige Frist ist viel zu kurz: Durch den Verweis auf § 465 Abs 2 ZPO ist klar, daß für die Berufungsanskündigung bereits absoluter Anwaltszwang besteht. In erster Instanz unvertretene Parteien werden in dieser Frist kaum einen Anwalt finden, den sie über das

- 7 -

bloß mündlich verkündete Urteil und die Streitverhandlung, deren Protokoll noch nicht übertragen ist, entsprechend unterrichten können. - Aber auch der vertretende Anwalt wird oft in drei Tagen seinen Klienten nicht erreichen (zB wenn das Urteil am Freitag verkündet wird), weil die Parteien meist gar nicht selbst bei Gericht erscheinen, und eine Beurteilung der Rechtsmittelchancen ohne schriftliche Urteilsbegründung und übertragenes Verhandlungsprotokoll nur selten möglich ist. Jeder Anwalt wird daher die Berufung auf alle Fälle ankündigen und höchstens unvertretene Parteien werden in die Falle gehen.

Es verdoppelt sich die Gefahr einer Fristversäumung, damit erhöht sich das Risiko des Anwaltes, vielleicht in der Folge auch seine Haftpflichtversicherungsprämie, jedenfalls aber die Arbeit in der Kanzleiorganisation, Kosten, die notwendig auf die Klienten überwälzt werden.

Doppelte Arbeit für das Gericht durch Überwachung beider Fristen, doppelt so viele Wiedereinsetzungsanträge und Rechtsmittel über die Frage der Rechtzeitigkeit.

Die Berufung muß durch Schriftsatz angekündigt werden. Das erhöht das Risiko der Rechtzeitigkeit und verteuert das Verfahren, auch wenn der Rechtsanwalt dafür nur die billigste Tarifpost verrechnen darf. Es sollte wenigstens möglich sein, die Ankündigung sofort bei der Urteilsverkündigung zu Protokoll zu geben.

Die mündliche Urteilsverkündigung hat sich in Zivilsachen in der Regel als unzweckmäßig erwiesen, weil der Richter die Entscheidung erst bei der schriftlichen Begründung gründlich durchdenken kann. Es ist zu befürchten, daß die Neuregelung zu übereilten Urteilen führen wird.

Auch der Urteilsvermerk wird wenigstens die gerichtlichen Tatsachenfeststellungen und nicht nur die Vorträge der Parteien sowie

- 8 -

die rechtliche Beurteilung enthalten müssen. Ersteres, um den Streitgegenstand auch künftig bestimmen zu können, letzteres, weil die Rechtskraft auch die rechtliche Qualifikation des Anspruches umfaßt und beides, damit der Spruch aus den Gründen ausgelegt werden kann. Es muß ja auch im Falle einer Wiederaufnahmsklage überprüfbar sein, ob Tatsachen oder Beweismittel neu sind oder ob sich die Entscheidung auf ein bestimmtes Beweismittel stützt.

Entschließt man sich zur Rechtsmittelankündigung, so muß sie wenigstens auch für Beschlüsse mit vierwöchiger Rekursfrist gelten. Beschlüsse werden häufiger verkündet, sind ihrer Natur nach oft weniger wichtig, ihre Begründung hat vielfach keine Bedeutung über den Prozeß hinaus, die Entscheidung, ob man sie anfechten will, fällt leichter, während andererseits das Abwarten der Rechtsmittelfrist den Gang des Verfahrens verzögert.

13. Revisionsbeschränkungen

Die ZVN 1983 hat die erhoffte Entlastung des OGH nicht gebracht. Die Erhöhung des Mindestwertes des Beschwerdegegenstandes auf über 25.000 S ist zu gering. Auch wird damit wieder ein neuer Betrag eingeführt, denn die ohnehin viel zu hohen Wertgrenzen der §§ 501 und 517 werden erfreulicherweise nicht angehoben. Ich würde daher 50.000 S vorschlagen.

Wenn das Ministerium meint, daß sich die Zulassungsrevision bewährt hat, so sollte die Wertgrenze des § 502 Abs 4 Z 2 überhaupt wegfallen. Dies umso mehr, wenn daran festgehalten wird, daß hinsichtlich der Revisionsgründe kein Unterschied zwischen Zulassungsrevision und Vollrevision mehr bestehen soll.

Die Folgen des Wegfalls des § 503 Abs 2 ZPO sind freilich nicht ganz überschaubar. Kann zB die Revision, deren Zulässigkeit sich allein auf eine qualifizierte Rechtsfrage des materiellen Rechts

- 9 -

stützt, ohne daß der Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache geltend gemacht wird, nur wegen Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens erhoben werden oder treten die anderen Revisionsgründe nur zu dem Revisionsgrund, der die Zulässigkeit begründet, hinzu?

14. Rekurse an den OGH

Der Ausdruck Beschwerdegegenstand bezeichnet im § 527 den Gegenstand, über den das Rekursgericht entschieden hat, in den §§ 502 Abs 2 und 528 Abs 1 Z 1 aber den Gegenstand, über den der OGH entscheiden soll. Es wäre daher aus terminologischen Gründen besser, im § 527 eine andere Formulierung zu wählen, wie das ja auch im § 500 Abs 2 Z 1 geschehen ist.

Wenn schon novelliert werden muß, so sollte auch klargestellt werden, inwieweit die Rekursbeschränkungen des § 528 auch für Rekurse nach § 519 gelten.

Revisionsrekurse gegen bestätigende Beschlüsse sind auf jeden Fall in dieser Allgemeinheit abzulehnen. Das Ergebnis wäre überdies, daß der OGH mit weniger bedeutsamen Rechtsmitteln mehr belastet als bei der Revision entlastet wird, weil die Regelung auch im Exekutions- und Insolvenzverfahren gelten würde und auch im Grundbuchs- und Außerstreitverfahren eingeführt werden müßte. Sie würde überdies die ohnehin immer langsamer werdenden Verfahren weiter verzögern. - Zu überlegen wäre ein Revisionsrekurs gegen bestätigende Entscheidungen nur bei Beschlüssen, die den Rechtsschutz überhaupt verweigern (Zurückverweisung wegen Unzulässigkeit des Gerichtsweges, Streitanhängigkeit, Rechtskraft, mangels inländischer Gerichtsbarkeit und ähnliche Fälle), nicht aber gegen Beschlüsse, die derartige Einreden verwerfen.

An sich wäre es zu begrüßen, wenn der OGH sich auch über Ko-

- 10 -

stenfragen aussprechen könnte. Doch muß man folgendes bedenken:

- a) der OGH wird weiter belastet;
- b) ein Teil der Rechtsprechung (zB OGH 19. 1. 1988 EvBl 1988/100) leitet aus § 528 Abs 1 Z 2 ZPO ab, daß Kostenfolgen eine Rechtsmittelbeschwer in der Hauptsache nur begründen, wenn es sich um die Kosten der ersten Instanz handelt. Diesem Argument (dessen Richtigkeit hier dahin gestellt bleibt) würde der Boden entzogen und der OGH müßte Rechtsmittel nur wegen der Kostenfolgen in der Sache entscheiden;
- c) will man den Kostenpunkt aber dennoch revisibel machen, so dürfte der Rekurs auch hier nur gegen nicht bestätigende Beschlüsse zugelassen werden. Dabei sollte als Untergrenze nicht der Betrag maßgebend sein, über den die Vorinstanz entschieden hat, sondern der Beschwerdegegenstand, dh der Betrag, über den der OGH entscheiden soll. Dafür ist aber S 100.000,- zu hoch.

Von dieser Stellungnahme sende ich gleichzeitig 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.



Wien, am 10. 2. 1989

(o.Univ.Prot.Dr.Winfried KRALIK)